

beizutreten. Der Antrag, welchen die Zweite Kammer mit Majorität angenommen hat, lautet:

„Die Kammer wolle bei der königl. Staatsregierung die Aufhebung der Chaussée- und Brückengelder von der nächsten Statperiode ab beantragen.“

Die Gründe, weshalb die Deputation Ihnen die Ablehnung dieses Antrags empfahl, habe ich bereits bei meinem Referat über dieses Capitel der hohen Kammer mitgeteilt. Es hat nun gestern Abend über diesen Gegenstand Vereinigungsverfahren zwischen den beiden Deputationen der Kammern stattgefunden; es ist aber zu einem Resultate nicht zu gelangen gewesen. Die Zweite Kammer ist bei ihrem Beschlusse stehen geblieben und die Erste auch, und es wird Ihnen auch heute vorgeschlagen, bei dem gefaßten Beschlusse: Ablehnung des vorliegenden Antrags, stehen zu bleiben.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer bei ihrem in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlusse stehen bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über: Bericht über den Antrag der zweiten Deputation über Cap. 111 des Stats, Reservefonds betreffend.\*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2 Cap. 111.)

Derselbe Herr Referent!

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Meine Herren! Nachdem der Haushaltsetat in allen seinen Theilen, in den Ueberschüssen und in den Zuschüssen beendet worden ist, so ist es möglich gewesen, diejenige Summe festzustellen, welche in den Reservefonds aufgenommen werden kann. Diese Summe beträgt 859,548 Mark. Es sind aber darin diejenigen 6000 Mark mit enthalten, welche gestern noch für das Justizministerium bewilligt worden sind. Nach dem anher gelangten Protokolle sind diese 6000 Mark in der Zweiten Kammer zwar abgelehnt; aber nicht mit einer Zweidrittelmajorität abgelehnt worden, so daß die Staatsregierung auf Grund der Verfassung das Recht hat, die Verausgabung vorzunehmen. Wenn also dieser Fall eintreten sollte, so müßte diese Summe um diese 6000 Mark abgeändert werden. Ich weiß nicht, wie die hohe Staatsregierung sich zu dieser Frage stellt, und ich würde vielleicht den Herrn Justizminister zu ersuchen

\*) M. II. R. S. 1170 ff.

haben, zu erklären, ob er gedenkt, von diesen 6000 Mark nunmehr doch noch Gebrauch zu machen.

Staatsminister Dr. von Acken: Den Verhandlungen der Zweiten Kammer über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens in Bezug auf den Differenzpunkt bei Titel 17 Cap. 40 des Budgets beizuwohnen, war ich verhindert. Nach dem Protokolle, welches der Herr Referent erwähnte, hat dabei die Zweite Kammer, und zwar mehr, als ein Drittel der Anwesenden, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Beschlusse der Ersten Kammer für die Bewilligung der Position nach Höhe von 6000 Mark sich ausgesprochen. Damit ist nach § 131, verbunden mit § 92 der Verfassungsurkunde, das Postulat in dieser Höhe bewilligt. Wenn dem Vernehmen nach gleichwohl später eine abermalige Abstimmung in Bezug auf diesen Punkt in der Zweiten Kammer stattgefunden hat, so hat dadurch an der Thatsache, daß die Bewilligung ausgesprochen worden ist, selbstverständlich Etwas nicht geändert werden können. Indessen bin ich der Meinung, daß es nicht angezeigt sein würde, in diesem Falle von der solchergestalt erlangten Bewilligung Gebrauch zu machen, und unter diesen Umständen will ich zur Vereinfachung der Erledigung der Budgetangelegenheit das bei Titel 17 Cap. 40 des Budgets eingestellte Postulat in seinem ganzen Umfange hiermit zurückziehen.

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Nach diesen Erklärungen des Herrn Ministers wird also die Summe, wie sie hier eingestellt ist, zu verbleiben haben. Es ist nun die Zusammenstellung über die Ueberschüsse und Zuschüsse vorgenommen worden und auf Grund dessen auch das Finanzgesetz bereits bearbeitet. Ich gehe gleich auf dieses Gesetz über und werde es Ihnen vortragen.

Präsident von Behmen: Ehe wir zum Finanzgesetz übergehen, muß noch über Cap. 111 des Budgets abgestimmt werden.

Nach dem Vortrage des Herrn Referenten und nach der Erklärung, die wir soeben vom Regierungstische gehört haben, daß die Position bei Titel 17 Cap. 40 des Stats zurückgezogen worden sei, beziffert sich der Reservefonds, Cap. 111 des Budgets, auf 859,548 Mark.

„Genehmigt die Kammer die Einstellung des Reservefonds in dieser Höhe ins Budget?“

Einstimmig: Ja.

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Das Finanzgesetz auf die Jahre 1882/83\*) lautet:

(Wird verlesen.)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2 sub ○.)

\*) M. II. R. S. 1170 f.